



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier,
Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 10.07.2022

Ermittlungen gegen den Bundestagsabgeordneten Petr Bystron

Laut Medienberichten¹ soll der Bundestagsabgeordnete Petr Bystron während einer Kundgebung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft München den Hitlergruß gezeigt haben. Bereits seit Monaten soll die Staatsanwaltschaft gegen den Abgeordneten ermittelt haben. Infolge des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hat der Bundestag nun die Immunität aufgehoben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich des vorbezeichneten Falls vor? 2
 - 2.1 Wurde die Staatsregierung bzw. das dienstaufsichtführende Staatsministerium der Justiz über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt? 3
 - 2.2 Falls ja: Wann (und ggf. wie oft) wurden die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium der Justiz informiert? 3
 - 3.1 Hat die Staatsregierung, insbesondere das der Staatsanwaltschaft gegenüber weisungsbefugte Staatsministerium der Justiz, im Laufe des Verfahrens zu irgendeiner Zeit in die Ermittlungen per allgemeiner Verfügung oder per Weisung (mündlich oder schriftlich) eingegriffen? 3
 - 3.2 Falls ja: Wann wurde der Staatsanwaltschaft welche Weisung erteilt (bitte detailliert nach Datum und Inhalt aufschlüsseln)? 3
 4. Wie kommt die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung, dass die vorliegende Videoaufnahme das Zeigen des „Hitlergrußes“ (und mit hin den Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, strafbar gemäß § 86 a Strafgesetzbuch – StGB) nahelegt (bitte genau darlegen)? 3
 5. Wie bewertet die Staatsregierung ähnliche Fälle von Politikergrüßen in die Menge, wie etwa von den ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und Horst Seehofer? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

¹ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ermittlungen-gegen-afd-abgeordneten-zeigte-bystron-bei-einer-rede-den-hitlergruss-a-dc7aed58-c874-430e-a568-418fc4277594>

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 03.08.2022

Vorbemerkung

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00 sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn wie vorliegend Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891).

Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m.w.N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Presseberichterstattung die nachfolgenden Auskünfte erteilt werden können, obwohl das betroffene Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

1. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich des vorbezeichneten Falls vor?

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft München I wurde durch das Polizeipräsidium München aufgrund von Zuschriften an dessen Pressestelle am 07.03.2022 folgender Sachverhalt mitgeteilt:

Am 05.03.2022 fand ab ca. 14 Uhr auf dem Königsplatz in München eine Kundgebung der Partei „AfD – Alternative für Deutschland“ mit dem Motto „Gesund ohne Zwang“ statt. Dabei traten diverse Redner auf einer dort errichteten Bühne auf, die ihre Beiträge über eine Lautsprecheranlage an die Teilnehmer der Kundgebung richteten. In der Spitze nahmen ca. 130 Personen als unmittelbare Zuhörer an der Kundgebung teil. Aufgrund der offen zugänglichen und weitläufigen Örtlichkeit der Veranstaltung waren die Redner und deren Beiträge auch für eine weitere unbestimmte Zahl an Spaziergängern und Passanten wahrnehmbar.

Gegen 15:20 Uhr betrat das Mitglied des Deutschen Bundestages Petr Bystron die Bühne und hielt in der Folge einen Redebeitrag von ca. acht Minuten. Nach ca. sechs Minuten Redezeit sprach dieser u.a. über die von Teilen der Bevölkerung und den amtierenden Politikern geäußerte Kritik an der AfD. In diesem Zusammenhang äußerte er, dass die Anhänger seiner Partei „(...) die wahren Freunde der Demo-

kratie (...)“ seien und setzte hinzu: „(...) Wir sind die AfD (...)“. Zeitgleich zu diesen Worten, bei denen Beifall und Jubel der Zuhörer einsetzte, hob der Abgeordnete Bystron seinen rechten ausgestreckten Arm in Richtung der Teilnehmer der Kundgebung.

- 2.1 Wurde die Staatsregierung bzw. das dienstaufsichtführende Staatsministerium der Justiz über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt?**
- 2.2 Falls ja: Wann (und ggf. wie oft) wurden die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium der Justiz informiert?**
- 3.1 Hat die Staatsregierung, insbesondere das der Staatsanwaltschaft gegenüber weisungsbefugte Staatsministerium der Justiz, im Laufe des Verfahrens zu irgendeiner Zeit in die Ermittlungen per allgemeiner Verfügung oder per Weisung (mündlich oder schriftlich) eingegriffen?**
- 3.2 Falls ja: Wann wurde der Staatsanwaltschaft welche Weisung erteilt (bitte detailliert nach Datum und Inhalt aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2.1 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Staatsanwaltschaft München I hat das Staatsministerium der Justiz über die Generalstaatsanwaltschaft München mit Bericht vom 10.03.2022, eingegangen beim Staatsministerium der Justiz am 24.03.2022, gemäß Ziff. 5.3 der Justizministeriellen Bekanntmachung (JMBek.) über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften vom 27.12.2019 (BayMBI. 2020 Nr. 34) über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt, der Präsidentin des Deutschen Bundestags sowie dem betroffenen Abgeordneten nach Nr. 192 a Abs. 3 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist.

Das Staatsministerium der Justiz hat daraufhin am 28.03.2022 der Generalstaatsanwaltschaft München mitgeteilt, dass mit der durch die Staatsanwaltschaft München I beabsichtigten Vorgehensweise Einverständnis besteht.

Mit jeweils über die Generalstaatsanwaltschaft München übersandten weiteren Berichten der Staatsanwaltschaft München I vom 06.04.2022, vom 29.04.2022 und vom 01.06.2022 wurde das Staatsministerium der Justiz in der Folge über den jeweiligen Sachstand unterrichtet.

Das Staatsministerium der Justiz hat gegenüber der Staatsanwaltschaft München I weder Weisungen erteilt noch sonst in die Ermittlungen eingegriffen.

- 4. Wie kommt die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung, dass die vorliegende Videoaufnahme das Zeigen des „Hitlergrußes“ (und mithin den Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, strafbar gemäß § 86 a Strafgesetzbuch – StGB) nahelegt (bitte genau darlegen)?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft München I hat diese alle vorliegenden Beweismittel, insbesondere alle Videomitschnitte der Tat und die Einlassung des Be-

schuldigten tatsächlich und rechtlich gewürdigt. Auch der Umstand, dass Hinweise aus der Bevölkerung die Geste des Beschuldigten als „Hitlergruß“ werteten, wurde berücksichtigt.

5. Wie bewertet die Staatsregierung ähnliche Fälle von Politikergrüßen in die Menge, wie etwa von den ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber¹ und Horst Seehofer²?

Nach § 71 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht deswegen davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

¹ https://m.focus.de/politik/deutschland/stoiber/ein-denkmal-fuer-stoiber-internetseite_id_2347067.html

² <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/keine-weitere-amtszeit-seehofer-winkt-ab/11194432.html>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.